

23. / II. 1917

23
20**Verordnung.**

(Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverschleiß von Leucht-
petroleum und von Fuhrkostenzuschlägen in Wien.)

Auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 18. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 378, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für einige Mineralölprodukte, und auf Grund des Statthaltereierlasses vom 9. Februar 1917, Z. Ia—1/146, wird verordnet:

Im Kleinverschleiß von Leuchtpetroleum, das ist beim Verkaufe in Mengen von weniger als einem Faße oder einer Kiste, dürfen unter Zugrundelegung eines Fuhrkostenzuschlages von 2 K für je 100 kg Reingewicht (125 kg brutto) und für den Fall, als Petroleum in Verkäufers Eisenfässern geliefert und diese von dem Verkäufer auf seine eigenen Kosten zurückgeholt werden, eines weiteren Zuschlages von 60 h für das Abholen des leeren Eisenfasses, nachstehende Preise nicht überschritten werden:

Zulässiger Höchstpreis bei Abfaz von Mengen bis einschließlich 10 kg oder 12 l netto:

1 kg 61 Heller, 1 l 50 Heller.

Zulässiger Höchstpreis bei Abfaz von Mengen über 10 kg oder 12 l netto:

1 kg 54 Heller, 1 l 45 Heller.

Diese Preise gelten für den Verkauf im Laden ohne Zustellung und sind in den den Kunden zugänglichen Verkaufsortlichkeiten an augenfälliger Stelle deutlich ersichtlich zu machen.

Übertretungen der Verordnung werden, sofern sie nicht der strafgerichtlichen Ahndung unterliegen, von der politischen Behörde I. Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Diese Verordnung tritt am 22. Februar 1917 in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage tritt die Magistrats-Verordnung vom 9. Dezember 1916, M. Abt. IX, 6829, außer Kraft.

Vom Wiener Magistrate, Abt. IX,
als politischer Behörde I. Instanz,
am 22. Februar 1917.